

Mitteilung des Senats vom 18. März 2003

Ortsgesetz zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding- und einer Grundstücksgesellschaft (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUG –)

1. Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding- und einer Grundstücksgesellschaft (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUG –) und bittet wegen dringenden Handlungsbedarfs um Beschlussfassung in ihrer nächsten Sitzung.
2. Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Verpflichtung der Stadtgemeinde Bremen als Träger der vier kommunalen Krankenhausbetriebe, den Bürgerinnen und Bürgern verlässlich die Einhaltung des öffentlichen Auftrages zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung zu gewährleisten. Alle Beteiligten im bremischen Gesundheitswesen stimmen darin überein, dass Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Krankenhäuser auch unter den sich verändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und den Herausforderungen für den Krankenhausbereich ihre Versorgungsaufträge wirtschaftlich und leistungsfähig erfüllen können und mögliche Rationalisierungspotentiale erschließen. Die Umwandlung in gemeinnützige Gesellschaften unter dem Dach einer gemeinnützigen Holding ist ein wesentlicher Teil einer zeitgemäßen und wirtschaftlich notwendigen Antwort auf die Herausforderungen. Sie soll sicherstellen, dass die Krankenhäuser der Stadtgemeinde auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität und Beschäftigungssicherung leisten.

Der Gesetzentwurf ist mit der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen, der AOK Bremen/Bremerhaven, dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen, dem IKK Landesverband Bremen, der VDAK/AEV Landesvertretung Bremen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. in Köln, der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Apothekerkammer Bremen, dem Bremer Pflegerat, der Unabhängigen Patientenberatung Bremen, der Gewerkschaft ver.di, dem Deutschen Beamtenbund Bremen, dem Marburger Bund Bremen, der Arbeitnehmerkammer Bremen, dem Gesamtpersonalrat, der Bremischen Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt.

Der Gesamtpersonalrat, die Gewerkschaft ver.di und die Arbeitnehmerkammer Bremen haben übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass die kommunalen Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Rechtsform Garanten für die Daseinsfür- und -vorsorge der Bremer Bevölkerung seien und dass es keine fundierte Grundlage für die Rechtsformänderung der kommunalen Krankenhäuser zu gGmbHs gebe.

Insbesondere sei nicht das wichtige öffentliche Interesse für die Errichtung der privatrechtlichen Unternehmen nach § 65 der Landeshaushaltsordnung gegeben. Der notwendige Nachweis, dass der angestrebte Zweck nicht besser

und wirtschaftlicher auf andere Weise (in öffentlich-rechtlicher Rechtsform) erreicht werden könne, sei nicht erbracht.

Dem ist entgegen zu halten, dass die Sicherstellung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung in der Stadtgemeinde Bremen in öffentlichem Interesse liegt. Dieser Sicherstellungsauftrag beinhaltet die Schaffung eines Handlungsrahmens für die kommunalen Krankenhäuser, der sie befähigt, unter den sich veränderten Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und den besonderen Herausforderungen durch das neue Entgeltsystem wettbewerbsfähig zu bleiben, mögliche Rationalisierungspotentiale zu erschließen und auch weiterhin ihre Versorgungsaufträge zu erfüllen. Im Rahmen der Überlegungen zur Weiterentwicklung wurde geprüft, ob eine öffentlich-rechtliche Rechtsform den kommunalen Krankenhausbetrieben einen den zukünftigen Herausforderungen entsprechenden Rahmen geben würde. Diese Alternative wurde aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht vorgeschlagen.

Zu den Forderungen der Gesamtschwerbehindertenvertretung und der Frauenbeauftragten der kommunalen Krankenhäuser auf Übernahme der Integrationsvereinbarung des bremischen öffentlichen Dienstes bzw. des Landesgleichstellungsgesetzes ist anzumerken, dass diese Regelungen nicht auf privatrechtliche Unternehmen der Stadtgemeinde Bremen angewendet werden können, gleichwohl aber eine weitgehende Übernahme in der Krankenhaus-Holding angestrebt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

3. Die städtische Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 13. März 2003 zugestimmt.
4. Durch die neue Struktur werden den kommunalen Krankenhäusern Rationalisierungspotentiale erschlossen.

Im Zuge der Gründung der Gesellschaften wird die wirtschaftliche und finanzielle Perspektive im Rahmen von Businessplänen konkretisiert werden.

Ortsgesetz zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding- und einer Grundstücksgesellschaft (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUG –)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Errichtung einer Krankenhaus-Holding

(1) Die Stadtgemeinde Bremen führt ihre Krankenhausbetriebe mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in der Rechtsform von gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Krankenhaus gGmbHs). Dabei wird jeder Betrieb in eine eigene Gesellschaft überführt.

(2) Die Krankenhaus gGmbHs werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu einer Krankenhaus-Holding in einer Holdinggesellschaft als gemeinnütziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Holding gGmbH) zusammengefasst. Die Holding gGmbH wird Komplementärin und die Stadtgemeinde Bremen Kommanditistin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (Holding Grundstücks GmbH & Co. KG), in deren Eigentum die Grundstücke der Stadtgemeinde Bremen, auf denen die Krankenhaus gGmbHs ihren Betrieb abwickeln, zu überführen sind. Die Anteile an der Holding gGmbH hält die Holding Grundstücks GmbH & Co KG.

(3) Die Gesellschaften werden nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge geführt.

§ 2

Gesellschafter

An den Gesellschaften können juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Gesellschaften als Mitgesellschafter beteiligt werden.

§ 3

Zweck der Krankenhaus gGmbHs

Die Krankenhaus gGmbHs haben den Zweck, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des durch den Landeskrankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages sicherzustellen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 4

Zweck der Holding gGmbH

(1) Die Holding gGmbH hat den Zweck, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der mit ihr verbundenen Krankenhaus gGmbHs kontinuierlich und entwicklungs offen zu verbessern, insbesondere durch

1. die Festlegung und Aufteilung des Leistungsspektrums und der Aufgaben des Verbundes im Rahmen des vom Landeskrankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrags,
2. die Koordinierung der mit ihr verbundenen Krankenhaus gGmbHs und Einrichtungen in den den gesamten Verbund betreffenden Angelegenheiten,
3. die Entwicklung und Einführung von betriebsübergreifenden Organisationsformen zur qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung der Leistungsangebote,
4. die Entwicklung von Leistungsangeboten des Verbundes insbesondere für den überregionalen Gesundheitssektor und
5. die Erschließung von Verbundpotentialen.

(2) Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der von der Holding gGmbH erlassen wird. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Zweck der Holding Grundstücks GmbH & Co. KG

Die Holding Grundstücks GmbH & Co. KG hat den Zweck, Eigentümerin der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Grundstücke zu sein und diese an die Krankenhaus gGmbHs zur Nutzung zu überlassen.

§ 6

Personalüberleitung

(1) Die Gesellschaften übernehmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der kommunalen Krankenhausbetriebe nach Maßgabe des Rahmentarifvertrages zur sozialen Absicherung im Falle von Privatisierung vom 25. Januar 1999. Die bei den Krankenhausbetrieben beschäftigten Beamtinnen und Beamte werden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften den Gesellschaften zugewiesen.

(2) Die Gesellschaften verzichten auf die Rechte als Tendenzbetriebe insoweit, als der jeweilige Aufsichtsrat zur Hälfte seiner Sitze durch Arbeitnehmervertreter besetzt wird. Die §§ 106 bis 113 des Betriebsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Die Gesellschaften sind verpflichtet, Regelungen zur Frauenförderung (Frauenförderplan, Frauenbeauftragte) zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen sind geeignete Übergangslösungen vorzusehen.

(4) Die Gesellschaften sind verpflichtet, Integrationsvereinbarungen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen nach § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließen.

§ 7

Vermögensnachfolge

Die Krankenhaus gGmbHs sind die jeweiligen Vermögensnachfolger der kommunalen Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen. § 1 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Kontrollrechte

- (1) Der Stadtgemeinde Bremen stehen gegenüber den Gesellschaften die Befugnisse entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (2) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat gegenüber den Gesellschaften die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (3) Der Stadtgemeinde Bremen stehen gegenüber den Gesellschaften die Rechte entsprechend § 65 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zu.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Krankenhausbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 319 – 2128-a-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393, 400) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemein

Die vier kommunalen Krankenhäuser – Zentralkrankenhaus Sankt-Jürgen-Straße, Bremen-Ost, Bremen-Nord und Links der Weser – werden seit dem 1. Januar 1987 als je ein Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen in der Form von Eigenbetrieben auf der Grundlage des Krankenhausbetriebsgesetzes und damit in rechtlicher Unselbständigkeit geführt. Durch ihre Trägerschaft garantiert die Stadtgemeinde Bremen den Bürgern verlässlich die Einhaltung des öffentlichen Auftrages zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung.

Die derzeitige Organisation/Rechtsform der vier Krankenhäuser ist durch ein hohes Maß an Selbständigkeit und Flexibilität in der Entscheidungsfindung geprägt, so dass sie als erfolgreich zu werten ist. Ohne das Erreichte zu gefährden, ist jedoch sicherzustellen, dass die Krankenhäuser unter den sich verändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich – insbesondere den an die Krankenhäuser gestellten Herausforderungen durch die Einführung eines neuen Entgeltsystems – die ihnen zugewiesenen Versorgungsaufträge auch in Zukunft erfüllen können.

Konsequenz aus der allseits bekräftigten Notwendigkeit eines erheblichen Handlungsbedarfs war die Durchführung eines intensiven Prüfverfahrens, ob den Herausforderungen der Zukunft besser durch Überführung in eine veränderte Rechtsform zu begegnen ist. Dabei waren wesentliche Zielvorgaben, die Handlungsspielräume der Betriebsleitungen zu erhalten und die Zusammenarbeit der Krankenhäuser – ohne flexibilitätsbeeinträchtigende betriebsfremde Entscheidungsinstanzen – untereinander und mit Dritten zu verbessern, um durch abgestimmtes strategisches Vorgehen die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser zu wahren und zu fördern.

Wesentlich für die Zielerreichung ist der bestehende Konsens, Kooperationen künftig verbindlich zu gestalten und durch die Konstruktion eines Daches den Verbund auch strukturell zu ermöglichen.

Das Ergebnis der Zuordnung einzelner Kriterien für oder wider eine bestimmte Rechtsform ist die in dem Errichtungsgesetz vorgesehene Überführung der vier Eigenbetriebe in die – in der deutschen Krankenhauslandschaft häufig gewählte und übliche – privatrechtliche Rechtsform der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) sowie die Errichtung eines kompetenten Daches, ebenfalls als gGmbH. Damit wird in der Stadtgemeinde Bremen ein Krankenhausverbund in der Form einer Holding errichtet, die auf der Ebene des Daches um eine Kommanditgesellschaft zur Grundstücksverwaltung und -nutzungsüberlassung vervollständigt wird.

Ohne die angestrebten Ziele wie Erhöhung der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit und damit Zukunftssicherung der bremischen bislang kommunalen Kranken-

häuser zu verlassen, bleiben bei dieser Rechtsform und der vorgesehenen Verteilung der Kompetenzen die Interessen und die Verantwortung der Stadtgemeinde Bremen – u. a. auch durch die Wahrnehmung der Kontrollrechte – gewahrt.

Die Grundzüge der Neugestaltung werden im Gesetz beschrieben und begründet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach Absatz 1 werden die vier kommunalen Krankenhausbetriebe zum 1. Januar 2004 in eine privatrechtliche Organisationsform überführt. Die vier Zentralkrankenhäuser werden jeweils in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH betrieben (im Folgenden "Krankenhaus gGmbHs").

Als „Dachgesellschaft“ wird es nach Absatz 2 darüber eine Holding ebenfalls in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH (im Folgenden „Holding gGmbH“) geben. Diese Holding gGmbH wird in eine Kommanditgesellschaft (im Folgenden „Holding Grundstücks GmbH & Co. KG“) eingebunden; diese Konstruktion ermöglicht es, die Grundstücke der Krankenhäuser in den Krankenhausverbund einzubringen, ohne dass Grunderwerbsteuer anfällt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Gesellschaften nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge geführt werden. Es wird bewusst darauf verzichtet, Einzelheiten über die internen Strukturen der Gesellschaften im Gesetz „festzuschreiben“, um aufwändige und lange gesetzliche Änderungsverfahren zu vermeiden. Bei Bedarf soll es den Gesellschaften vielmehr ermöglicht werden, schnell und flexibel durch Änderung der Gesellschaftsverträge auf neue Anforderungen sachgerecht zu reagieren, um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu sein.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur soll wie folgt aufgebaut werden:

Die Stadtgemeinde Bremen errichtet als „Dachgesellschaft“ die Holding gGmbH, deren einzige Gesellschafterin sie ist. Zwischen der Holding gGmbH als einziger Komplementärin und Bremen als einziger Kommanditistin wird eine Holding Grundstücks GmbH & Co. KG errichtet, deren wesentlicher Zweck es ist, als Eigentümerin der Grundstücke nebst Gebäuden zu fungieren, die bislang von den vier Zentralkrankenhäusern genutzt werden und deren Eigentümerin die Stadtgemeinde ist. Im Zuge der Errichtung der Holding GmbH & Co. KG überträgt die Stadtgemeinde den Geschäftsanteil an der Holding gGmbH auf die Holding GmbH & Co. KG, die dadurch eine so genannte Einheitsgesellschaft wird.

Die Holding gGmbH hält ihrerseits die Geschäftsanteile an den vier nebeneinanderstehenden Krankenhaus gGmbHs, auf die die Stadtgemeinde die vier Krankenhausbetriebe der als kommunale Eigenbetriebe bestehenden Zentralkrankenhäuser mit allen Aktiven und Passiven mit Ausnahme der Grundstücke überträgt.

Die Holding GmbH & Co. KG überlässt die Grundstücke nebst Baulichkeiten, die die Stadtgemeinde in sie als einzige Kommanditistin eingebracht hat, den vier Krankenhaus gGmbHs aufgrund von Nutzungsverträgen, die den Krankenhaus gGmbHs eine eigentümerähnliche Rechtstellung geben. Die Verträge sollen langfristig abgeschlossen werden.

Zu § 2

§ 1 stellt sicher, dass die Stadtgemeinde Bremen die Krankenhaus-Holding beherrscht. Nach § 2 soll die Möglichkeit bestehen, dass sich auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Gesellschaften an den Gesellschaften beteiligen, um regionale und überregionale Kooperationen zu erleichtern.

Zu § 3

Die Vorschrift legt fest, dass die Aufgabe der Krankenhaus gGmbHs die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ist. Es bleibt also auch in der neuen Rechtsform bei der öffentlichen Aufgabenstellung der Krankenhausbetriebe. Dazu gehört insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Landeskrankenhausplans. Teil des Landeskrankenhausplans ist der Ausbildungsstättenplan. Danach sind die Gesellschaften verpflichtet, auch die entsprechenden Ausbildungsstätten vorzuhalten. Teil des Versorgungsauftrages

ist auch die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung in den akademischen Heilberufen.

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrags ist die Festlegung der Gemeinnützigkeit nicht nur aus steuerlichen Gründen eine wichtige Voraussetzung.

Zu § 4

In Absatz 1 dieser Ordnungsvorschrift sind die Grundzüge des Zwecks der Holding gGmbH festgelegt, damit deren Aufgabenstellung und die Aufgabenabgrenzung zu den Krankenhaus gGmbHs für alle Beteiligten eindeutig und praktikabel sind.

Auf eine detaillierte Darstellung und Festschreibung der Verteilung der Zuständigkeiten der Krankenhaus-Holding wird in § 4 bewusst verzichtet, um auf künftige Entwicklungen im Gesundheitswesen rasch und angemessen durch eine Änderung im Geschäftsverteilungsplan reagieren zu können. Dieser Plan ist von der Holding gGmbH zu erlassen, um deren zentrale Aufgabenstellung hervorzuheben und zu gewährleisten. Die Holding gGmbH soll ebenfalls einen gemeinnützigen Status haben.

Zu § 5

In dieser Vorschrift wird die wesentliche Aufgabenstellung der Holding Grundstücks GmbH & Co. KG festgehalten, nämlich für die Krankenhaus-Holding die Grundstücke als (zivilrechtliche) Eigentümerin zu übernehmen und diese den Krankenhaus gGmbHs zur wirtschaftlichen Nutzung zu überlassen. Die Holding GmbH & Co. KG überlässt die Grundstücke nebst Baulichkeiten, die die Stadtgemeinde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 in sie als einzige Kommanditistin eingebracht hat, den vier Krankenhaus gGmbHs aufgrund von Nutzungsverträgen, die den Krankenhaus gGmbHs langfristig eine eigentümerähnliche Rechtsstellung geben.

Zu § 6

Durch die in Absatz 1 verbindlich vorgeschriebene Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe des genannten Rahmentarifvertrages werden die Interessen der bisherigen Beschäftigten der Krankenhäuser gewahrt. Die Umsetzung erfolgt in so genannten Personalüberleitungsverträgen sowie durch Abschluss von Überleitungstarifverträgen für die einzelnen Krankenhaus gGmbHs durch den KAV Bremen e. V. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die in den Krankenhausbetrieben beschäftigten Beamtinnen und Beamte.

Der Rahmentarifvertrag gewährleistet auch, dass bis zur Wahl der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der Krankenhaus gGmbHs die bisherigen Personalräte übergangsweise die Rechte von Betriebsräten nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes wahrnehmen, längstens jedoch für sechs Monate.

Darüber hinaus ist nach Absatz 2 der Verzicht auf die Rechte als Tendenzbetriebe insoweit festgeschrieben, dass die jeweiligen Aufsichtsräte zur Hälfte ihrer Sitze durch Arbeitnehmervertreter besetzt werden.

Nach Absatz 3 sind die Gesellschaften verpflichtet, Regelungen zur Frauenförderung zu treffen. Dies sieht auch der Rahmentarifvertrag vom 25. Januar 1999 vor. Die Regelungen sollen sich an den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes orientieren. Insbesondere sind Frauenbeauftragte zu bestellen und Frauenförderpläne zu erarbeiten. Für die Übergangszeit sind geeignete Lösungen zu schaffen. Dazu sollte auch gehören, dass bis zur Neuwahl der Frauenbeauftragten die bisherigen Frauenbeauftragten der kommunalen Krankenhausbetriebe ihre Aufgaben weiter wahrnehmen.

Nach Absatz 4 sind für die Förderung von Menschen mit Behinderungen die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Integrationsvereinbarungen abzuschließen. In Anbetracht der Entscheidung des Senats, sich dafür einzusetzen, dass die Integrationsvereinbarung des bremischen öffentlichen Dienstes vom 19. Dezember 2001 (Brem.Abl. 2002 S. 13 ff.) auch in Beteiligungsgesellschaften der Stadt soweit rechtlich möglich übernommen wird, sollen sich diese Integrationsvereinbarungen hieran orientieren.

Die Tätigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen in den kommunalen Krankenhausbetrieben richtet sich nach den bundesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 7

Die Krankenhaus gGmbHs übernehmen die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude als jeweilige Vermögensnachfolger der vorbestehenden kommunalen Krankenhausbetriebe, die nach dem bisherigen Krankenhausbetriebsgesetz als nichtrechtsfähige Sondervermögen ausgestaltet waren. Damit ist eine reibungslose wirtschaftliche Fortführung der Krankenhausunternehmen sichergestellt.

Zu § 8

In dieser Vorschrift wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, die eine hinreichende Kontrolle der Stadtgemeinde Bremen, auch seitens der Stadtbürgerschaft, über die Gesellschaften gewährleisten.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ortsgesetzes. Das Krankenhausbetriebsgesetz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft gesetzt, damit die Krankenhausunternehmen am 1. Januar 2004 die Aufgaben der kommunalen Krankenhausbetriebe übernehmen können.